

## Informationen zur Antragstellung

Für alle Leistungen des Bildungspakets gibt es einen einheitlichen Antrag beim Landkreis Schaumburg. Diesem Antrag ist der aktuelle Leistungsnachweis aus dem jeweiligen Rechtskreis beizufügen. Gegebenenfalls sind noch weitere Nachweise notwendig.



Hinweis für SGB II-Berechtigte: Die formelle und fristwahrende Antragstellung gilt bereits durch den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Jobcenter als erfolgt. Eine Antragstellung auf BuT-Leistungen dient daher lediglich der Benennung und Konkretisierung der Bedarfe.

Für alle Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

### Achtung:

- Gehen Sie erst vertragliche Verpflichtungen ein, wenn Ihnen ein schriftlicher Bescheid über die Gewährung der jeweiligen Leistung vorliegt (z. B. bei Inanspruchnahme kostenpflichtiger Freizeitaktivitäten).
- Beantragen Sie die Leistungen rechtzeitig. Am besten stellen Sie den Antrag schon, bevor die Leistung fällig wird.

Die Leistungen verlängern sich nicht automatisch. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die BuT-Sozialarbeiterin unter:

05721/703-4513

Sprechstunden im Landkreis Schaumburg finden in verschiedenen Gemeinden und Schulen statt. Die genauen Sprechzeiten finden Sie im Internet unter:

www.schaumburg.de

Landkreis Schaumburg / Sozialamt Breslauer Straße 2-4 31655 Stadthagen

E-Mail: But.50@landkreis-schaumburg.de

www.landkreis-schaumburg.de

Stand August 2019



## Landkreis Schaumburg Der Landrat

# Leistungen für Bildung und Teilhabe



Klassenfahrten Schulbedarf Lernförderung Mittagessen Schülerbeförderungskosten Sport, Kultur, Freizeit

# Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach einer der folgenden Rechtsvorschriften erhalten:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KiZ) zusätzlich zum Kindergeld
- Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Leistungen werden bis zur Vollendung des 25.
Lebensjahres gewährt. <u>Ausnahme:</u> Leistungen zur
Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge) werden nur bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für einige
Leistungen ist es zudem erforderlich, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.



# Wo können die Leistungen beantragt werden?

Zuständig für alle Leistungsberechtigten ist das Sozialamt des Landkreises Schaumburg. Einzige <u>Ausnahme</u>: Persönlicher Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wird durch das Jobcenter gewährt.

### Welche Leistungen gibt es?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzielle Hilfen erhalten für:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Persönlicher Schulbedarf,
- Lernförderung,
- Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Schülerbeförderungskosten und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

### Eintägige Ausflüge

Zur Beantragung muss ein Schreiben der Schule oder Kita als Nachweis über die anstehende Fahrt vorliegen. Aus diesem müssen die Kontoverbindung der Lehrkraft oder der Schule/Kita sowie die Höhe der anfallenden Gesamtkosten ersichtlich sein. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Schule/die Lehrkraft.

### Mehrtägige Klassenfahrten

Es kommt das gleiche Verfahren wie bei den eintägigen Ausflügen zur Anwendung.

Kostenerstattungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können grundsätzlich auch für Kinder in Kindertagesstätten gewährt werden!

Persönlicher Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird zweimal im Jahr ausgezahlt, zum 01.08.2019 100,00 € und zum 01.02.2020 50,00 €. Danach wird die Höhe jährlich angepasst. Die Auszahlung erfolgt an den Schüler /die Schülerin bzw. dessen/ deren Eltern. Mit diesen Beträgen sind die Kosten für Hefte, Stifte, Ranzen, Füller usw. abgedeckt. Der persönliche Schulbedarf für SGB II-Empfänger wird vom Jobcenter ohne Antrag ausgezahlt; Leistungsberechtigte nach dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten die Zahlung antragsfrei durch das Sozialamt. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte müssen einen gesonderten Antrag stellen.

### Lernförderung

NEC

Soweit Nachhilfe notwendig ist, kann auch hierfür eine Kostenübernahme erfolgen. Die Notwendigkeit liegt vor, wenn die wesentlichen, nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Ziele gefährdet sind. Die Gefährdung dieser Ziele muss von der Lehrkraft bestätigt werden; dieses muss nicht unbedingt bedeuten, dass die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet ist. Für die Durchführung der Lernförderung steht Ihnen die Volkshochschule Schaumburg als Partner zur Verfügung, Tel.: 05751-89020. Ansprechpartnerin ist Frau Starke. Sie können sich aber auch für einen anderen (geeigneten) Lernförderanbieter Ihrer Wahl entscheiden.

# Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bieten Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen an, haben Schülerinnen, Schüler und Kinder einen Anspruch auf Übernahme des Aufwands für das gemeinschaftliche Mittagessen. Die Beantragung und Abrechnung finden direkt in der Einrichtung statt

### Schülerbeförderung

2

Grundsätzlich ist die Schülerbeförderung für die meisten Schüler und Schülerinnen kostenfrei. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, in denen die Kosten selbst getragen werden müssen, z. B. in der gymnasialen Oberstufe oder in einigen Berufsschulklassen. In solchen Fällen kann ein Teil der Kosten durch das Bildungspaket erstattet werden Hierzu muss ein entsprechender Vordruck zunächst von der Schule und dann vom Schulamt des Landkreises Schaumburg ausgefüllt werden, um mögliche Ansprüche nach dem Niedersächsischen Schulgesetz auszuschließen. Bei positiver Bescheiderteilung und Vorlage der Fahrkarten erfolgt eine Erstattung direkt an den Schüler/ die Schülerin bzw. an die Eltern.

# Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben NEU!

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können monatlich pauschal 15 € z.B. für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder angeleitete Freizeitaktivitäten beansprucht werden. Hierfür muss lediglich die Teilnahme an einem geeigneten Angebot nachgewiesen werden (z. B. Mitgliedsbescheinigung, Kontoauszug über gezahlte Beiträge, vertragliche Vereinbarungen o. ä). Die Auszahlung erfolgt an die Eltern bzw. die Jugendlichen.